

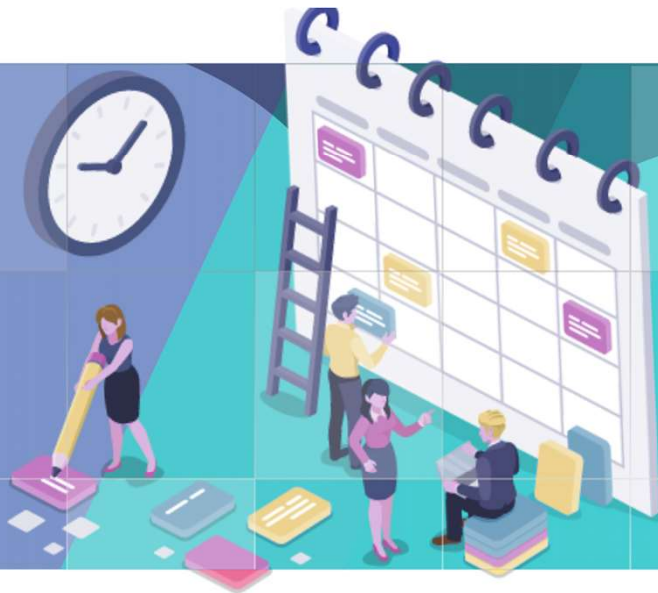
Kinder- und Jugendmedienschutz im schulischen Alltag



Wochenplan
Fortbildung

Hessische Lehrkräfteakademie | Dezernat II.3 Medien

#Smartphone-Schutzzonen – das Gesetz als Auftrag & Chance für partizipative Schulentwicklung



4.0 BY NC ND Hessische Lehrkräfteakademie, Dezernat II.3 Medien

Philipp Völger



Philipp Völger

- OStR am Gymnasium Taunusstein
- Musik, Geschichte, Medienbildung
- (Kinder- und Jugend)Medienschutzberater
- Schulischer Datenschutzbeauftragter
- LA Dezernat Medien,
Themenfeld „Kinder- und Jugendmedienschutz“



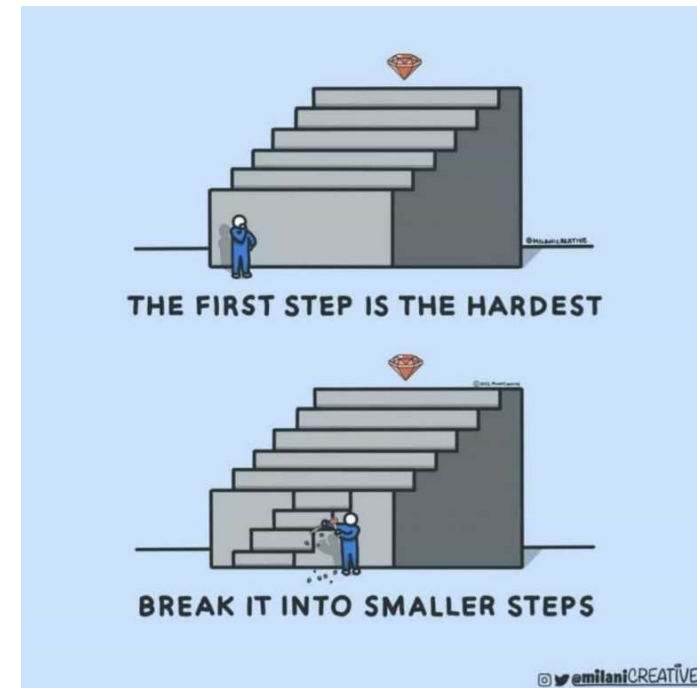
Bitte nicht aufzeichnen

philipp.voelger@bildung.hessen.de

WELCHE SCHRITTE GEHEN WIR HEUTE?



1. **Motivation – Worum ging es im Gesetzentwurf?**
2. **Studienlage – Was sagt die Forschung?**
3. **Gesetzeslage – Konstruktiver Umgang**
4. Praxisphase
 - über Nutzungsordnungen beraten
 - hybride Lernräume erschließen
 - partizipative Medienbildungsgemeinschaften gestalten
5. PDCA-Leitfaden zum Findungsprozess
„Nutzungsordnung Digitale Endgeräte“
6. Zusammenfassung und Ausblick



@emilianiCREATIVE





Einladung zum Brainstorming!

- Fragen
- Thesen
- Anregungen

zum Gesetz über die
„Smartphone-Schutzzonen“
oder die
Folgen bzw. **Konsequenzen**





Was folgt aus dem Brainstorming?

Wählen Sie sich außer Ihren eigenen

- Fragen
- Thesen
- Anregungen

mind. einen weiteren Aspekt aus und verfolgen Sie, ob und inwiefern die Auswahl im Folgenden hinreichend behandelt wird.

Fragen Sie dazwischen, wenn nötig!





Worum geht es konkret?

- Das Smartphone-Schutzzonen-Gesetz (SSZ) als Chance und Auftrag
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des schulischen Friedens
- Grund- und Werthaltungen / (digitale) Ethik
- Teilhabe und Demokratielernen
- Medienmündigkeit aller Mitglieder der Schulgemeinde





Klarstellungen zur Formatierung:

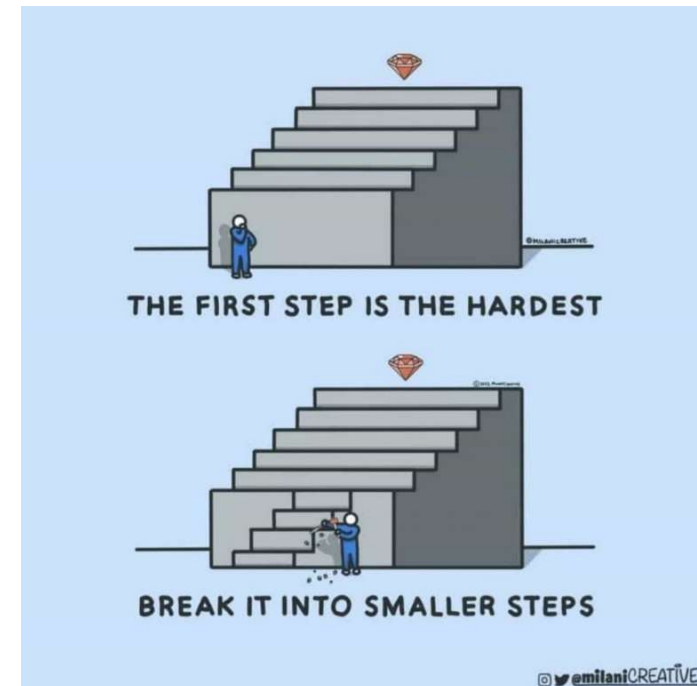
- **Auszüge aus dem Gesetz bzw. Schulschreiben vom 27.06.2025**
- ❖ „Zitate aus Gesetzesantrag/-begründung, Pressemitteilungen des HMKB, Forschung, Presse, Funk, Fernsehen“
- *Fragen und Mitteilungen des Autorenteams*



WELCHE SCHRITTE GEHEN WIR HEUTE?



1. **Motivation – Worum ging es im Gesetzentwurf?**
2. Studienlage – Was sagt die Forschung?
3. Gesetzeslage – Konstruktiver Umgang
4. Praxisphase
 - über Nutzungsordnungen beraten
 - hybride Lernräume erschließen
 - partizipative Medienbildungsgemeinschaften gestalten
5. PDCA-Leitfaden zum Findungsprozess
„Nutzungsordnung Digitale Endgeräte“
6. Zusammenfassung und Ausblick



@emilianiCREATIVE





26.06.2025 Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

Pressemitteilung

Ab dem neuen Schuljahr

Hessen beschließt Gesetz für Smartphone-Schutzzonen an allen Schulen

Armin Schwarz,
Hessischer Bildungsminister:

„Durch eine gesetzliche Regelung zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte erhalten die Schulgemeinden einen einheitlichen und klaren Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsregelungen in ihren Schulordnungen.“



<https://kultus.hessen.de/presse/hessen-beschliesst-gesetz-fuer-smartphone-schutzzonen-an-allen-schulen>





+ Verankerung wichtiger digitalisierungsbezogener Kompetenzen

- § 2 (5) HSchG:
„Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler durch die altersangemessene Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenzen befähigen, ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt führen zu können.“

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2022V3P2>

Digitalisierungs-
bezogene
Kompetenzen



News4teachers am 17.09.2025:

Schülerrat fordert: Handyregeln sollen auch für Lehrer gelten – “Vorbildfunktion”

❖ Regeln für alle gleichermaßen:

«Es gibt keinen Grund, warum Lehrkräfte ihr Handy während ihrer Arbeitszeit in der Schule privat nutzen dürfen.»

Joshua Meisel, Vorsitzender des Landesschülerbeirats Ba-Wü

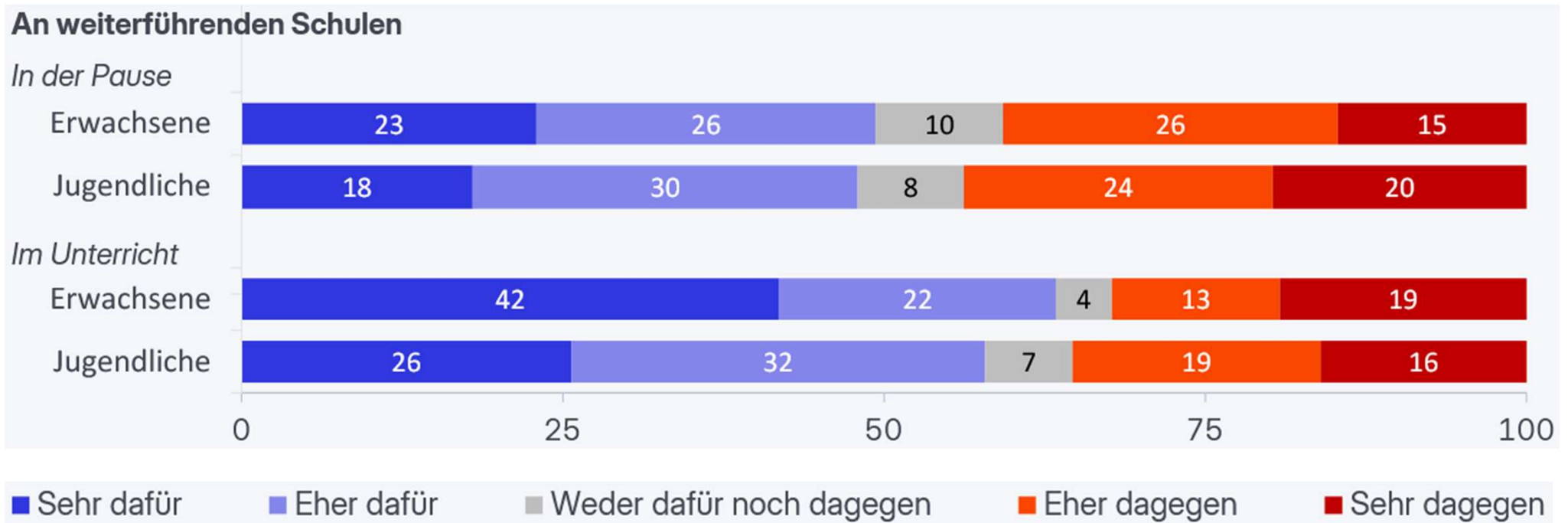
<https://www.news4teachers.de/2025/09/schuelerrat-fordert-handyregeln-sollen-auch-fuer-lehrer-gelten-vorbildfunktion/>





Sollte ein Handyverbot an Schulen eingeführt werden?

ifo-Bildungsbarometer vom 09. September 2025



ifo Bildungsbarometer 2025: Zwischen Likes und Lernen – Was Jugendliche und Erwachsene über Social Media denken

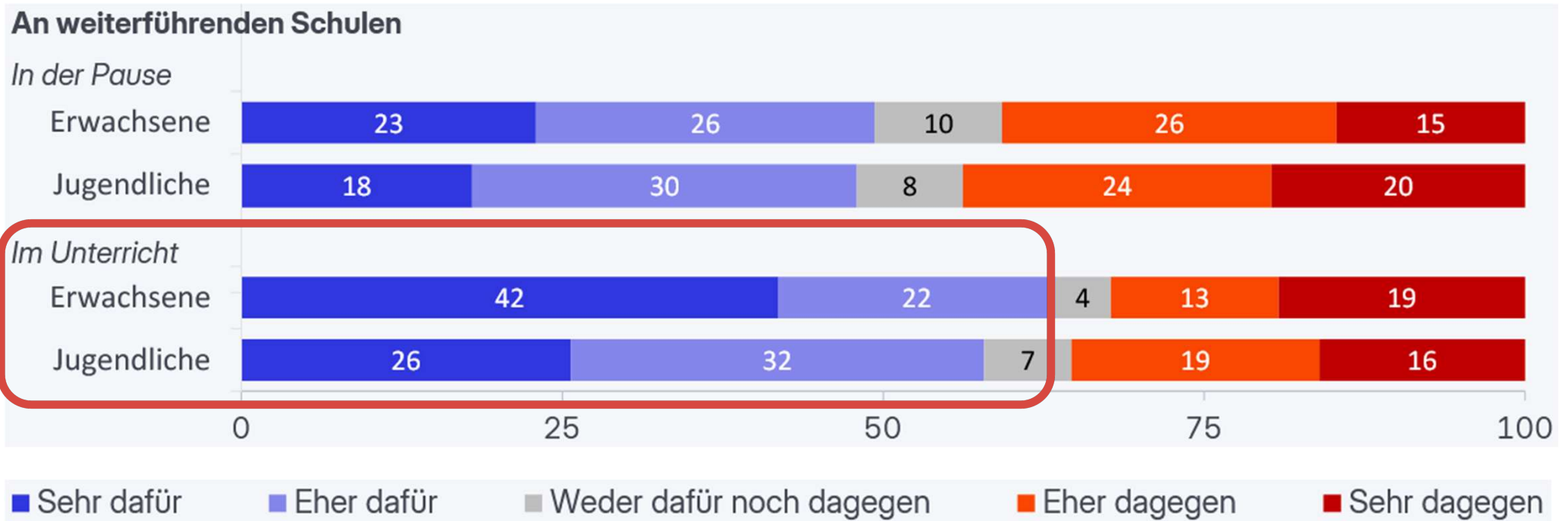
<https://www.ifo.de/DocDL/sd-2025-09-wedel-et-al-ifo-bildungsbarometer-2025.pdf>, S. 49, Abb. 12.





Sollte ein Handyverbot an Schulen eingeführt werden?

ifo-Bildungsbarometer vom 09. September 2025



ifo Bildungsbarometer 2025: Zwischen Likes und Lernen – Was Jugendliche und Erwachsene über Social Media denken

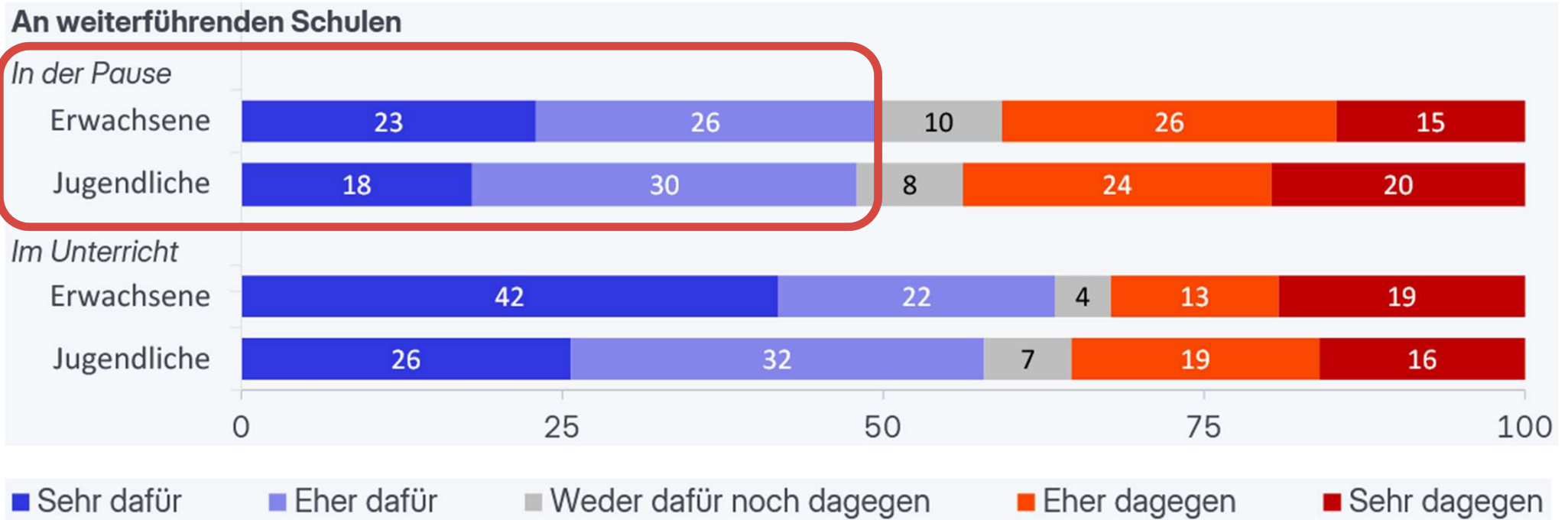
<https://www.ifo.de/DocDL/sd-2025-09-wedel-etal-ifo-bildungsbarometer-2025.pdf>, S. 49, Abb. 12.





Sollte ein Handyverbot an Schulen eingeführt werden?

ifo-Bildungsbarometer vom 09. September 2025



ifo Bildungsbarometer 2025: Zwischen Likes und Lernen – Was Jugendliche und Erwachsene über Social Media denken

<https://www.ifo.de/DocDL/sd-2025-09-wedel-etal-ifo-bildungsbarometer-2025.pdf>, S. 49, Abb. 12.

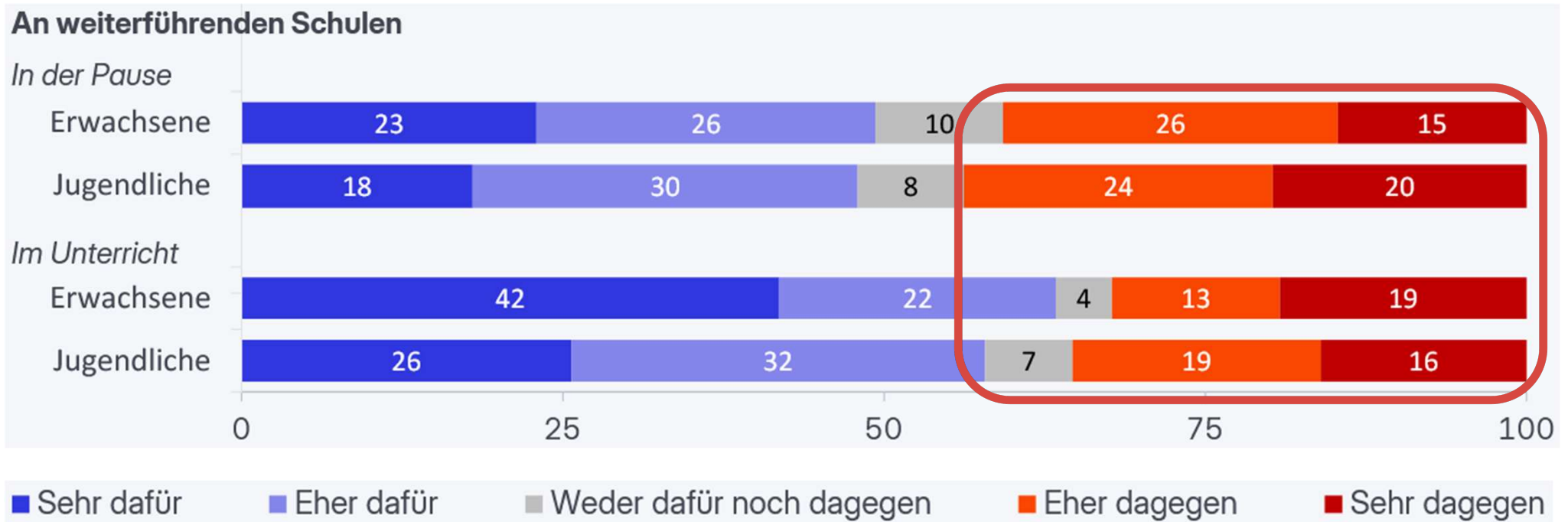


MOTIVATION – ERWACHSENE / JUGENDLICHE?



Sollte ein Handyverbot an Schulen eingeführt werden?

ifo-Bildungsbarometer vom 09. September 2025



ifo Bildungsbarometer 2025: Zwischen Likes und Lernen – Was Jugendliche und Erwachsene über Social Media denken

<https://www.ifo.de/DocDL/sd-2025-09-wedel-etal-ifo-bildungsbarometer-2025.pdf>, S. 49, Abb. 12.





Reaktanztheorie und Smartphone-Nutzung

Psychologische Reaktanz ist
**„die Motivation zur Wiederherstellung
eingeeengter oder eliminierter Freiheitsspielräume.“**

aka

„Der Reiz des Verbotenen“

Einführung von
Smartphone-
Schutzzonen an
Hessens
Schulen

Vgl. Gerhard Raab, Alexander Unger, Fritz Unger: *Marktpsychologie* 3. Auflage. Gabler Verlag, 2010, S. 65.





Reaktanztheorie und Smartphone-Nutzung

Grundidee: Menschen streben nach Autonomie, Jugendliche besonders

❖ **Handyverbot = Einschränkung der Freiheit**

→ Psychologische Reaktanz: **motivationales „Widerstandsgefühl“** (innerer Druck, Freiheit wiederherzustellen).

❖ Mögliche Reaktionen:

- **Trotzverhalten** (Handy heimlich nutzen).
- **Abwertung der Regel oder der Autorität** (Lehrkräfte, Schule)
- **Verstärkung der Attraktivität des verbotenen Verhaltens**

Einführung von
Smartphone-
Schutzzonen an
Hessens
Schulen

Vgl. <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/reaktanztheorie/12520>





Reaktanztheorie und Smartphone-Nutzung

Handlungsoptionen zur Reduzierung von Reaktanz:

- ❖ **Transparente Begründungen** für Verbote
(z. B. Konzentrationsförderung, Schutz vor Ablenkung)
- ❖ **Beteiligung von Lernenden an Regelentwicklung**
(Partizipation → weniger Reaktanz)
- ❖ Statt Totalverbot: **differenzierte, situationsabhängige Regelungen**
(z. B. Handy als Lernwerkzeug)
- ❖ **Positive Alternativen** anbieten [Freiräume]
- ❖ **Konsequente, aber faire Umsetzung**

Einführung von
Smartphone-
Schutzzonen an
Hessens
Schulen



MOTIVATION – WIE SEHEN ES DIE LERNENDEN?



Sinnvolle Regularien und Angebote in der Schule

Fände ich ... ■ sinnvoll ■ nicht sinnvoll

Vodafone

Jugendstudie zur

Nutzung und

Selbstregulation

von Sozialen Medien

v. 23.09.2025

Kurse, um zu lernen, wie man sich besser konzentrieren und effektiver arbeiten kann

86

14

Schulprojekte zum besseren Umgang mit Social Media

83

17

Tipps für eine ausgewogenere Social-Media-Nutzung

82

18

Unterricht zum besseren Umgang mit Social Media

81

19

Mehr Informationen darüber, wie Smartphone-Nutzung das Gehirn beeinflusst

81

19

Austausch mit anderen über eigene Erfahrungen auf Social Media

73

27

Handyverbot im Unterricht oder Klassenzimmer

60

40

„Handyführerschein“

42

58

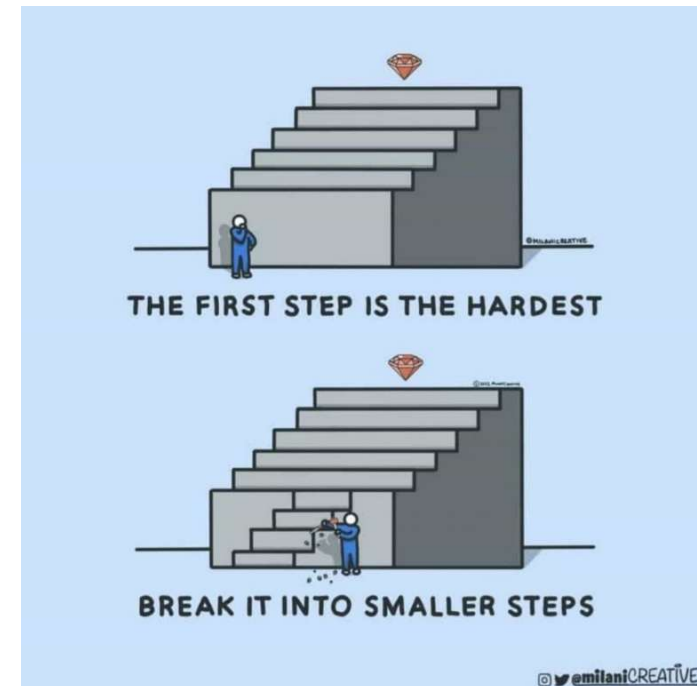
Vodafone Jugendstudie zur Nutzung und Selbstregulation von sozialen Medien, <https://www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2025/09/Zwischen-Bildschirmzeit-und-Selbstregulation-Jugendstudie-Vodafone-Stiftung-2025.pdf>, S. 34 Abb. 16



WELCHE SCHRITTE GEHEN WIR HEUTE?



1. Motivation – Worum ging es im Gesetzentwurf?
2. **Studienlage – Was sagt die Forschung?**
3. Gesetzeslage – Konstruktiver Umgang
4. Praxisphase
 - über Nutzungsordnungen beraten
 - hybride Lernräume erschließen
 - partizipative Medienbildungsgemeinschaften gestalten
5. PDCA-Leitfaden zum Findungsprozess
„Nutzungsordnung Digitale Endgeräte“
6. Zusammenfassung und Ausblick





- ❖ **„Brain-Drain“** (Texas, 2017):
 - sichtbare Präsenz des „Handys“ und Erwartungen binden Aufmerksamkeit
 - unbewusster Aufwand zur Nicht-Nutzung
- ❖ **PISA-Studie** (2022):
 - 53% der 15-Jährigen schalten ihre Benachrichtigungen ab
→ schneiden 19 PISA-Punkte besser ab
 - gegenseitige Ablenkung im Klassenraum (27%)
- ❖ **„Handy aus, Gehirn an“** (Paderborn, 2023):
 - schon basale, nicht erst komplexe Prozesse betroffen
 - Einfluss des Geräts als solches: Marke, Design, Zustand, etc.
 - „kognitive Abhängigkeit“
- ❖ **„BYOD vs. Pool“** (Münster, 2024):
 - Unterschiede zwischen Lernenden: unterschiedlich problematische Nutzung
 - Pool-Konzept vorteilhafter für Lernende





- ❖ **„Brain-Drain“** (Texas, 2017):
 - sichtbare Präsenz des „Handys“ und Erwartungen binden Aufmerksamkeit
 - unbewusster Aufwand zur Nicht-Nutzung – **“Nomophobia“**
- ❖ **PISA-Studie** (2022):
 - 53% der 15-Jährigen schalten ihre Benachrichtigungen ab
→ schneiden 19 PISA-Punkte besser ab
 - gegenseitige Ablenkung im Klassenraum (27%) – **32% ohne Gerät nervös**
- ❖ **„Handy aus, Gehirn an“** (Paderborn, 2023):
 - schon basale, nicht erst komplexe Prozesse betroffen
 - Einfluss des Geräts als solches: Marke, Design, Zustand, etc.
 - „kognitive Abhängigkeit“
- ❖ **„BYOD vs. Pool“** (Münster, 2024):
 - Unterschiede zwischen Lernenden: **unterschiedlich problematische Nutzung**
 - Pool-Konzept vorteilhafter für Lernende





➤ **Stärkung von Leistungsfähigkeit, seelischem Wohlbefinden, sozialem Miteinander**

Prof. Klaus Zierer / Tobias Böttger (Uni Augsburg, 2024):

- ❖ „Ein Smartphone-Verbot hat messbare positive Effekte, vor allem auf das soziale Wohlbefinden der Schüler und in geringerem Maß auch auf die Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler.“

<https://www.uni-augsburg.de/de/campusleben/neuigkeiten/2024/09/04/smartphone-verbot-an-schulen-sinnvoll-wenn-padagogisch-begleitet/>

Einführung von
Smartphone-
Schutzzonen an
Hessens
Schulen





➤ **mehr Konzentration im Unterricht**

Prof. Klaus Zierer / Tobias Böttger (Uni Augsburg, 2023):

- ❖ Einerseits: Schutz vor einer inhaltlich und zeitlich unkontrollierten Nutzung von Smartphones
- ❖ Andererseits: Entwicklung schulischer Konzepte, „die Jugendliche an die Nutzung von Smartphones mit Augenmaß heranzuführen und dabei ein hohes Maß an Selbstreflexion und Eigenverantwortung in den Mittelpunkt stellen.“

<https://www.uni-augsburg.de/de/campusleben/neuigkeiten/2023/09/19/brain-drain-effekt-von-smartphones/>

Einführung von
Smartphone-
Schutzzonen an
Hessens
Schulen





➤ Verankerung wichtiger digitalisierungsbezogener Kompetenzen

vgl. Prof. Klaus Zierer / Tobias Böttger (UNI Augsburg):

- ❖ Pädagogische Begleitung
- ❖ Kein bloßes Verbot, sondern Vermittlung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Technologie
- ❖ Kombination von „Verboten“ mit Medienkompetenzförderung

<https://www.uni-augsburg.de/de/campusleben/neuigkeiten/2024/09/04/smartphone-verbot-an-schulen-sinnvoll-wenn-padagogisch-begleitet/>

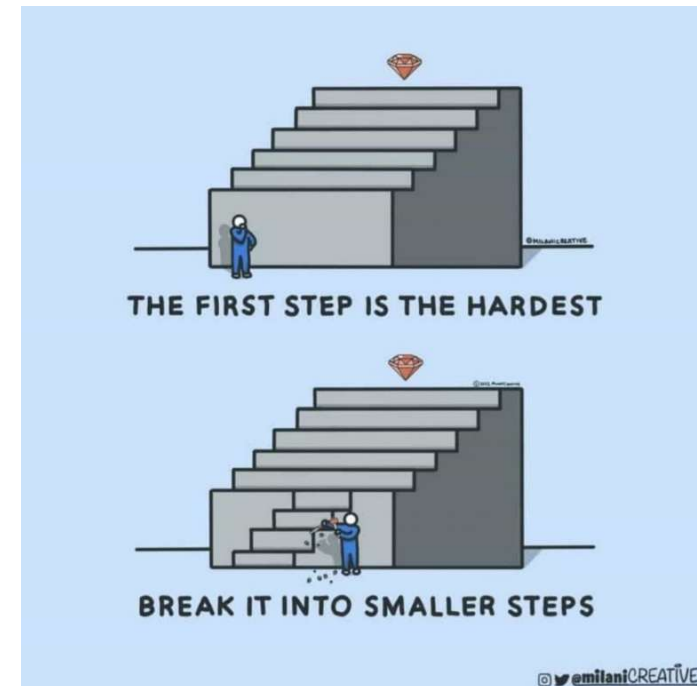
Einführung von
Smartphone-
Schutzzonen an
Hessens
Schulen



WELCHE SCHRITTE GEHEN WIR HEUTE?



1. Motivation – Worum ging es im Gesetzentwurf?
2. Studienlage – Was sagt die Forschung?
3. **Gesetzeslage – Konstruktiver Umgang**
4. Praxisphase
 - über Nutzungsordnungen beraten
 - hybride Lernräume erschließen
 - partizipative Medienbildungsgemeinschaften gestalten
5. PDCA-Leitfaden zum Findungsprozess
„Nutzungsordnung Digitale Endgeräte“
6. Zusammenfassung und Ausblick







Schulschreiben vom 27. Juni 2025

- **Einführung von Smartphone-Schutzzonen an Hessens Schulen zum Schuljahr 2025/2026 – Umsetzung und Übergangszeitraum**

Einführung von
Smartphone-
Schutzzonen an
Hessens
Schulen





Schulschreiben vom 27. Juni 2025

- **Einführung von Smartphone*-Schutzzonen an Hessens Schulen zum Schuljahr 2025/2026 – Umsetzung und Übergangszeitraum**

*** „Mobile digitale Endgeräte“:
insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops**

„Mobile
digitale
Endgeräte“





Schulschreiben vom 27. Juni 2025

- **Einführung von Smartphone*-Schutzzonen an Hessens Schulen zum Schuljahr 2025/2026 – Umsetzung und Übergangszeitraum**

*** „Mobile digitale Endgeräte“:
insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops**

Neuentwicklungen mitdenken:

Smarte + KI-gestützte Brillen, Diktiergeräte, Scannerstifte etc.

„Mobile
digitale
Endgeräte“





- **Grundsätzlich unzulässig ist die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet.**
- ✓ kein generelles Verbot, Geräte in Schule und Schulveranstaltung (!) mitzubringen
- ✓ Verhältnismäßigkeit, Grundrechte Art. 2 Abs. 1 GG:
Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- ✓ Vorgaben nur zur Nutzung, nicht zum bloßen Mitführen
- ✓ Ausnahme: Prüfungen = Totalverbot!
- schulinterne Regeln zur Aufbewahrung möglich (bzw. nötig)

„Nutzung zu
privaten
Zwecken“

„Mitführen“



➤ **Grundsätzlich unzulässig ist die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet.**

- *Mitführen = „Mit-Bringen“ oder „Mit-sich-tragen“ (z. B. Hosen-/Jackentasche)?*
- *angeschaltet – ausgeschaltet?*
- *in Reichweite – außer Reichweite – außer Sichtweite?*
- *Fachräume, insbes. Sporthalle?*
- *vor Einsicht geschützte Bereiche (Umkleide, Toilette)?*
- ✓ **Haftung des Landes bei Diebstahl und/oder Schäden nach Abnahme und bei Verwahrung durch Schulpersonal!**

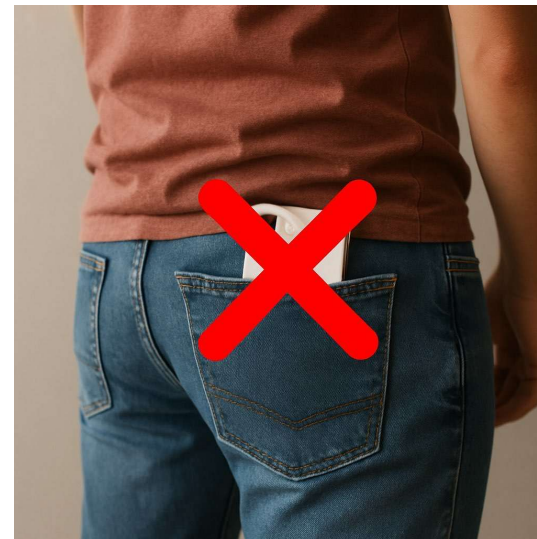
„Nutzung zu privaten Zwecken“

„Mitführen“





- Grundsätzlich unzulässig ist die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet.



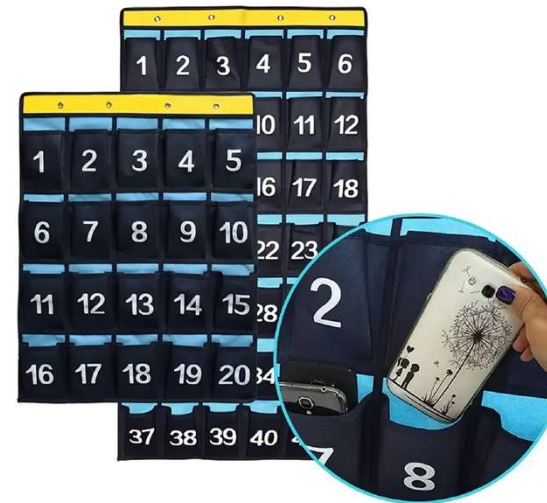
„Mitführen“





- Grundsätzlich unzulässig ist die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet.

- „Handygaragen“?



„Nutzung zu privaten Zwecken“

„Mitführen“





- Grundsätzlich unzulässig ist die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet.

- „Handygaragen“ ?
- Phone Locker ?

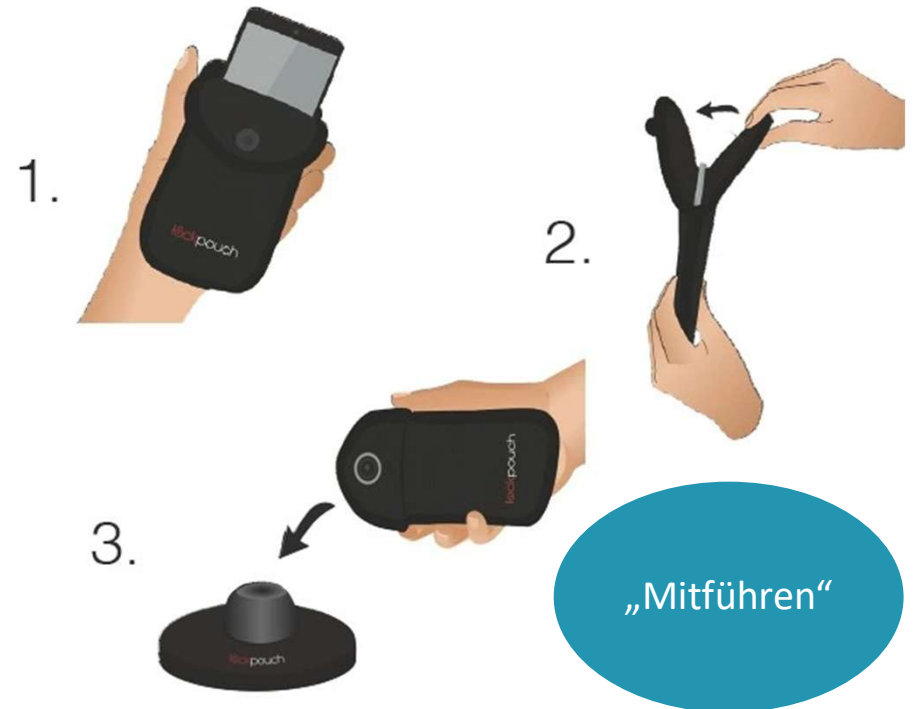




➤ Grundsätzlich unzulässig ist die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet.

- „Handygaragen“ ?
- Phone Locker ?
- Lockpouch ?

- Schattenhandys?
- Fernsteuerung?





- **An weiterführenden Schulen (Sek. I und II) können Ausnahmeregelungen zur privaten Nutzung in der Schulordnung getroffen werden – z. B. für definierte Jahrgangsstufen, einzelne Zeiten oder räumliche Bereiche.**
- *Herausforderung: Lernenden klarmachen und durchsetzen, dass*
 - *allgemeine Persönlichkeitsrechte gelten (insbes. Bild/Ton),*
 - *definierte Bereiche nicht mit Endgerät zu nutzen sind,*
 - *Gestattungen evtl. nur an Räume, nicht aber Personen/Jahrgänge gebunden sind,*
 - *Älteren (SEK II) eine Vorbildfunktion zukommt!*

„Nutzung zu privaten Zwecken“

„Ausnahmeregelungen“





- **Die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten ist in den Schulen für Erwachsene zulässig, soweit die Schulordnung die Verwendung außerhalb unterrichtlicher oder anderer schulischer Zwecke nicht untersagt.**
- ✓ Schulen für Erwachsene (Abendhaupt-/Abendrealschulen, Abendgymnasien, Hessenkollegs; bedingen Volljährigkeit)
- ✓ Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten zulässig, aber nicht für private Zwecke, sofern per Schulordnung untersagt

„Nutzung zu privaten Zwecken“

„Ausnahmeregelungen“





- **Eine private Nutzung in begründeten Einzelfällen (z. B. aus medizinischen Gründen oder im Notfall) bleibt zulässig.**
- **Grundsätzliche Gestattung durch die Schulleitung**
- **Gestattung der einmaligen Verwendung durch Aufsicht führende Person**

Individuelle Regelungen (auf formlosen Antrag)

- *z. B. Lernende, die unter Diabetes leiden ...*
- *z. B. Lernende, die die Kontaktpersonen für KiTa/Schule sind, wenn es um jüngere Geschwister geht?*

„private
Nutzung in
begründeten
Einzelfällen“





Verwendung zulässig

- **in allen Jahrgangsstufen im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie in den gewählten Ganztagsangeboten zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken, die von der Lehrkraft, der Aufsicht führenden Person oder durch Konferenzbeschluss bestimmt sind.**

Es ist zu berücksichtigen, dass

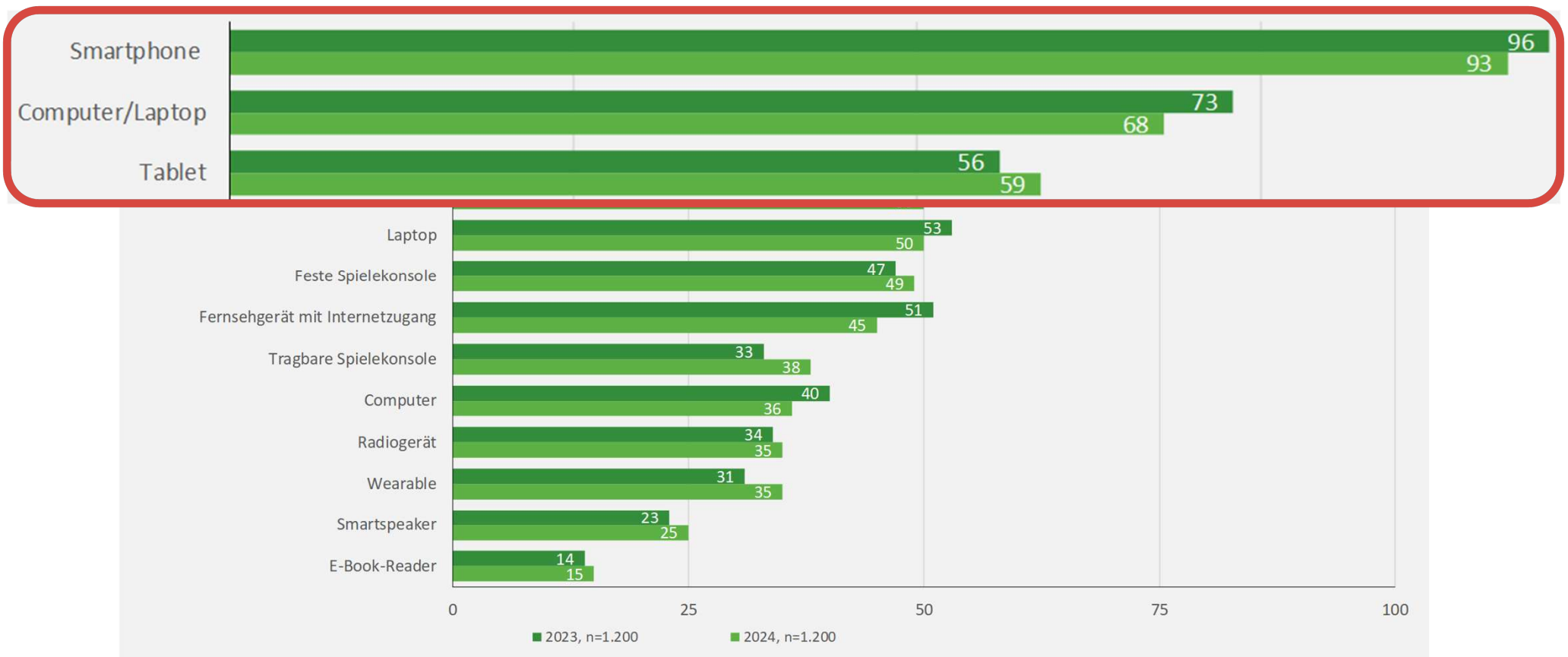
- *einige Lernende keine digitalen Endgeräte besitzen oder*
- *sich in ihrem Besitz befindliche nicht mitbringen (sollen/wollen)*

„unterrichtliche
Nutzung“



EXKURS: GERÄTEBESITZ JUGENDLICHER (12-19 J.)

Gerätebesitz Jugendlicher 2024 – Vergleich 2023 - Auswahl -



Quelle: JIM 2023, JIM 2024, Angaben in Prozent, Basis: alle Befragten, n=1.200



- **Die unterrichtliche Nutzung digitaler Endgeräte bleibt weiterhin möglich (z. B. im Rahmen der Medienbildung).**

Impuls: Bildungsgerechtigkeit & Chancengleichheit

- *Ausstattung – sofern vorhanden – sehr unterschiedlich im Hinblick auf
 - Performance der Geräte (Alter, Zustand, Prozessoren, Arbeits-/Speicher)
 - Netzabdeckung/Übertragungsgeschwindigkeiten (4G/5G)
 - Vertragsprofil (monatliche mobile Daten und deren "Rest")*
→ *vgl. die jeweils aktuelle KIM- bzw. JIM-Studie (Folien im Anhang)*
- *Bedenke: Sozialer Auf- und Abwärtsvergleich! Klassismus!*

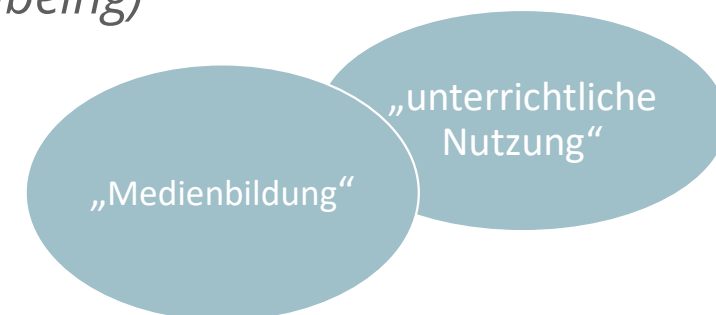
„unterrichtliche
Nutzung“



- **Die unterrichtliche Nutzung digitaler Endgeräte bleibt weiterhin möglich – ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft oder der Schule (z. B. im Rahmen der Medienbildung).**

❖ **unterrichtliche und schulische Zwecke JA – private Zwecke NEIN**

- *Medienbildung allgemein (4K-Modell) - Schärfung:*
 - *Online-Teilhabe (z. B. Recherche, QR-Ressourcen, Abfragen)*
 - *Reflexion Mediennutzung (z. B. Bildschirmzeit, Digital Wellbeing)*
 - *Reflexion (Privatsphäre-)Einstellungen, „digital hacks“*
 - *Schulportal, WebUntis, iServ, Schulmessenger ...*

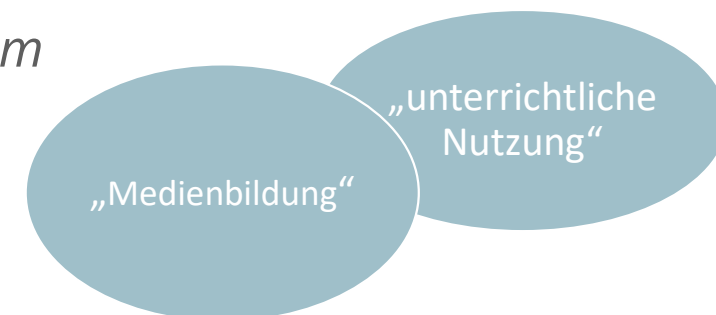




- Die unterrichtliche Nutzung digitaler Endgeräte bleibt weiterhin möglich – ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft oder der Schule (z. B. im Rahmen der Medienbildung).

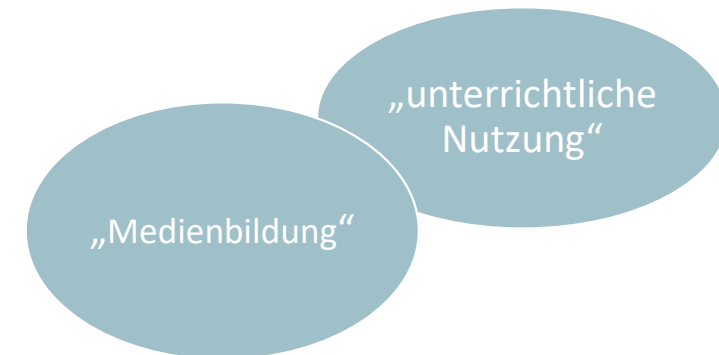
Verantwortung/Absicherung gegen private und/oder missbräuchliche Nutzung, z. B. für **unterrichtliche Projekte** (Podcasts, Erklärvideos) ?

- Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Endgeräten der Lernenden ?
 - §22 KuUrhGes, §201 StGB – Rechte am eigenen Bild und dem nicht-öffentlich (vertraulich) gesprochenen Wort
- Schulische Endgeräte („Pool“), Maker Spaces, „1zu1“





- Die unterrichtliche Nutzung digitaler Endgeräte bleibt weiterhin möglich – ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft oder der Schule (z. B. im Rahmen der Medienbildung).
- **Problematisches vs. reflektiertes / verantwortungsvolles Nutzungsverhalten:**
Konsum/Verbreitung jugendgefährdender Inhalte; Konflikte, Mobbing; Rechtsverstöße
- **Beratungs- und Sanktionsbedarfe für**
 - die **Medienschutzberatenden**,
 - die **Schulsozialarbeit**, die **Stufenkoordination**
 - bis hin zu den **Schulleitungen**



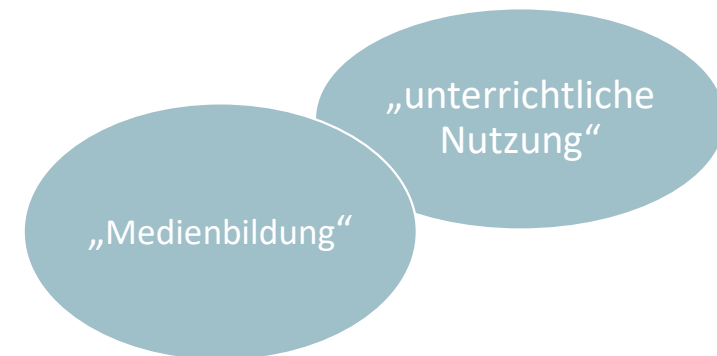


- Die unterrichtliche Nutzung digitaler Endgeräte bleibt weiterhin möglich – ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft oder der Schule (z. B. im Rahmen der Medienbildung).

Restriktion/Repression vs. Laissez-faire

„Pädagogische Freiheit zur Integration in den Unterricht“

→ *Ausgestaltung der Nutzungsordnungen!!!*





- **Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen.**
- bezogen auf individuelle Unterrichtszeiten der Lernenden, Rückgabe im Zweifel früher (Schließzeiten Sekretariate), nicht aber später!
- Ausnahmen im begründeten Einzelfall möglich (z. B. Straftaten), aber nicht den Regelfall einer schulischen Gestaltung
- weitere (schuleinheitliche) pädagogische und Ordnungsmaßnahmen ergreifen

„vorübergehend
einbehalten“





- Die neuen Regelungen gelten für alle öffentlichen Schulen zum neuen Schuljahr 2025/2026 und sind grundsätzlich unmittelbar anzuwenden. Zur Überprüfung bereits bestehender Regelungen in den Schulordnungen sowie zur eventuell erforderlichen Anpassung oder Neuregelung wird ein
Übergangszeitraum bis zum 31. Januar 2026
eingeräumt.

Möglichkeit: Fristverlängerung, wenn die Schule im Findungsprozess und kein schuldhaftes Verzögern erkennbar ist.

„Neuregelung
bis
31.01.2026“



Optionen bzw. Auftrag für Schulordnungen (laut Gesetzesantrag/-begründung):

- gesetzliche Bestimmungen konkretisieren und anhand der örtlichen Begebenheiten umsetzen
- insbesondere zulässige unterrichtliche und schulische Nutzung festlegen
- Sekundarstufen: konkrete Vorgaben zur zeitlichen & räumlichen Nutzung
- „Verwahrung“ präzisieren, dass „insbesondere Smartphones ausgeschaltet und außer Sichtweite von der Schülerin oder dem Schüler verwahrt werden müssen.“
- Regelungen zur verantwortungsvollen Mediennutzung:
z. B. Beachtung des Jugendschutzgesetzes,
mögliche Straftatbestände, Datenschutz

„Neuregelung
bis
31.01.2026“

Gesetzesantrag der Fraktionen CDU und SPD:

<https://starweb.hessen.de/cache/DRS/21/8/02048.pdf>





© HKM

Telefon

+49 611 368 6300

Telefonische Sprechzeiten während der Sommerferien:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen

Digitale Endgeräte Notwendigkeit von Schutzzonen an Schulen

Mit dem Gesetz zu Smartphone-Schutzzonen, das zum 01.08.2025 in Kraft getreten ist, wurde für Schulen ein klarer Rechtsrahmen geschaffen - für konzentriertes Lernen und besseren sozialen Austausch.

jum.hessen.de



— Wie kann die Handynutzung an Schulen geregelt werden?

- Jede hessische Schule regelt nach Maßgabe von § 129 Nr. 12 HSchG in ihrer Schulordnung den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs unter Berücksichtigung der regionalen Umstände passend auf die Anforderungen der einzelnen Schule.
- Die Nutzung digitaler Endgeräte regelt das Gesetz für Smartphone-Schutzzonen §2 Absatz 5 und §69 Absatz 7 HSchG.



**Digitale Schule
Hessen**

<https://digitale-schule.hessen.de/digitale-kompetenzen/beratungsstelle-jugend-und-medien-hessen/informationen-fuer-lehrkraefte>





— Wie kann die Handynutzung an Schulen geregelt werden?

- Über die Schulordnung entscheidet die Schulkonferenz. Der Schulelternbeirat ist vor der Entscheidung der Schulkonferenz nach § 110 Abs. 3 HSchG, der Schülerrat nach § 122 Abs. 5 Satz 2 HSchG anzuhören.
- In der Schulordnung sind Vorgaben entsprechend des Gesetzes für Smartphone-Schutzzonen dazu aufzustellen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen digitale Endgeräte in der Schule benutzt werden dürfen.



**Digitale Schule
Hessen**

<https://digitale-schule.hessen.de/digitale-kompetenzen/beratungsstelle-jugend-und-medien-hessen/informationen-fuer-lehrkraefte>





— Was sollte eine schulische Handynutzungsordnung beinhalten?

Für eine Nutzung von digitalen Endgeräten in der Schule sollten folgende Grundsätze gelten (1/2):

- Respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander, auch über die mediale Kommunikation
- Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte



**Digitale Schule
Hessen**

<https://digitale-schule.hessen.de/digitale-kompetenzen/beratungsstelle-jugend-und-medien-hessen/informationen-fuer-lehrkraefte>





— Was sollte eine schulische Handynutzungsordnung beinhalten?

Für eine Nutzung von digitalen Endgeräten in der Schule sollten folgende Grundsätze gelten (2/2):

- Vermeidung von psychischer Gewalt unter anderem in Form von Cybermobbing und Schutz vor Missbrauch beispielsweise von persönlichen Daten oder vor dem sogenannten Cybergrooming
- die Schaffung eines guten und störungsfreien Lernklimas im Unterricht
- Medienbildung im Umgang mit digitalen Endgeräten und Apps



**Digitale Schule
Hessen**

<https://digitale-schule.hessen.de/digitale-kompetenzen/beratungsstelle-jugend-und-medien-hessen/informationen-fuer-lehrkraefte>





Zierer/Böttger (Uni Augsburg): Pädagogische Begleitung als Schlüssel zum Erfolg

„Es wichtig, mit [den SuS] über das Verbot zu sprechen, Regeln zu erklären und zu reflektieren und schrittweise Handlungsspielräume zu eröffnen, um sie so Schritt für Schritt in eine Medienmündigkeit zu führen.“

→ Verstärkung der positiven Wirkung, die von „Smartphone-Verboten“ ausgeht,
→ Initiierung von Eigenverantwortung mit zunehmendem Alter der Lernenden

→ Ziel:
verantwortungsvollen Umgang mit Smartphones fördern und gleichzeitig ihre negativen Auswirkungen minimieren.

Einführung von
Smartphone-
Schutzzonen an
Hessens
Schulen

<https://www.uni-augsburg.de/de/campusleben/neuigkeiten/2024/09/04/smartphone-verbot-an-schulen-sinnvoll-wenn-padagogisch-begleitet/>





Folgen und Herausforderungen:

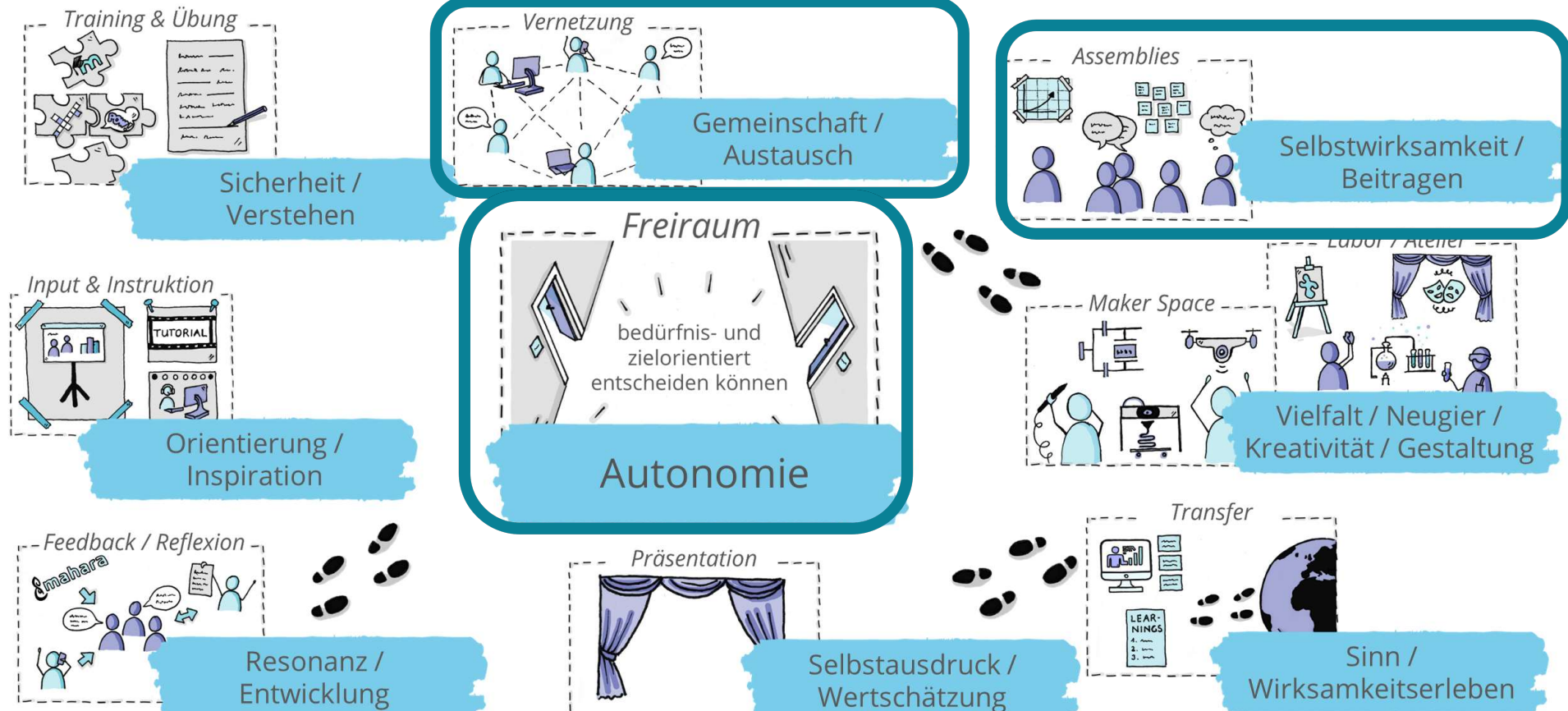
Chance bzw. Pflicht

- zur **partizipativen Revision** bzw. **Ausgestaltung** von Schulordnungen/"Handyverboten"/"Handyregelungen"
→ **Nutzungsordnungen (Nutzungsvereinbarungen)**
- zur **Hervorbringung einer Medienbildungsgemeinschaft** in der inneren und äußeren Schulfamilie:
Lernende – Lehrkräfte – Eltern / Personen in Erziehungsverantwortung

→ Lernräume erschließen ...



LERNRÄUME GESTALTEN – LERNEN BEGLEITEN



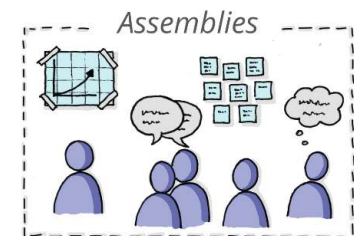
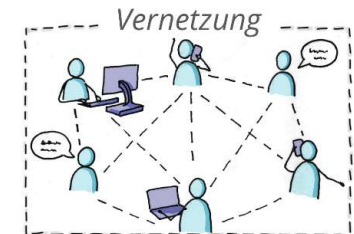
Kompetenz- und ressourcenorientierte Lernbegleitung





Folgen und Herausforderungen:

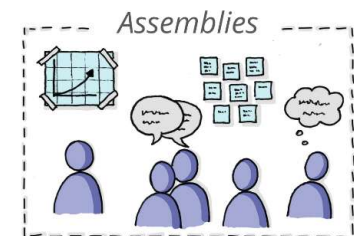
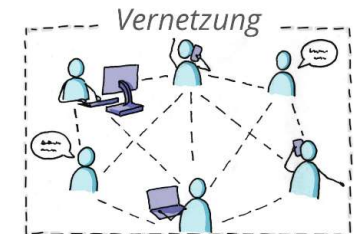
- ***Partizipation & Vernetzung*** in den Findungsprozessen
- ***Gemeinschaft & Austausch – Selbstwirksamkeit & Beitragen***
- führt zu mehr ***Akzeptanz der getroffenen Regelungen***
- ***Demokratielernen & Transfer:***
Befähigung zu digitaler Teilhabe → digitale Mündigkeit
- *mehr als nur Anhörung der Gremien (SEB und SV/SR) !*





Folgen und Herausforderungen:

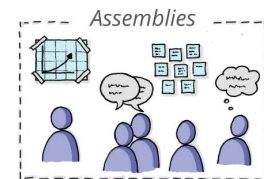
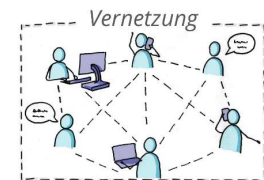
- ***Partizipation & Vernetzung*** in den Findungsprozessen
- ***Gemeinschaft & Austausch – Selbstwirksamkeit & Beitragen***
- führt zu mehr ***Akzeptanz der getroffenen Regelungen***
- ***Demokratielernen & Transfer:***
Befähigung zu digitaler Teilhabe → digitale Mündigkeit
 - mehr als nur Anhörung der Gremien (SEB und SV/SR) !
 - „Bottom-up“ oder „Top-down“ ?!





Chance bzw. Pflicht

- zur **partizipativen Revision** bzw. **Ausgestaltung** von Schulordnungen/"Handyverbotten"/"Handyregelungen"
→ **Nutzungsordnungen (Nutzungsvereinbarungen)**
- zur **Hervorbringung einer Medienbildungsgemeinschaft** in der inneren und äußeren Schulfamilie:
Lernende – Lehrkräfte – Eltern / Personen in Erziehungsverantwortung
- **Vorbildfunktionen älterer Lernender und der Erwachsenen**
- **Digitales Classroom-Management**
- **Wirkungsmacht guten Unterrichts**
- **Wirkungsmacht guter Beziehungen**



IHRE RÜCKMELDUNGEN & OFFENEN FRAGEN ...





Edumap zu den Smartphone-Schutzzonen:

www.t1p.de/kjms-ssz





Fortbildungen für Ihre Fachschaft / Ihr Team / Ihre Schule:

- Veranstaltungen für einen geschlossenen Kreis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern – Anfragen über unser Koordinationsteam Fortbildung:
fortbildung@bildung.hessen.de
- Gestaltung **Kollegialer Lernwochen (KL)** oder **Pädagogischer Tage (PT)** mit unseren Angeboten zur Medienbildung – Anfragen über unser Koordinationsteam KL / PT:
pt@bildung.hessen.de

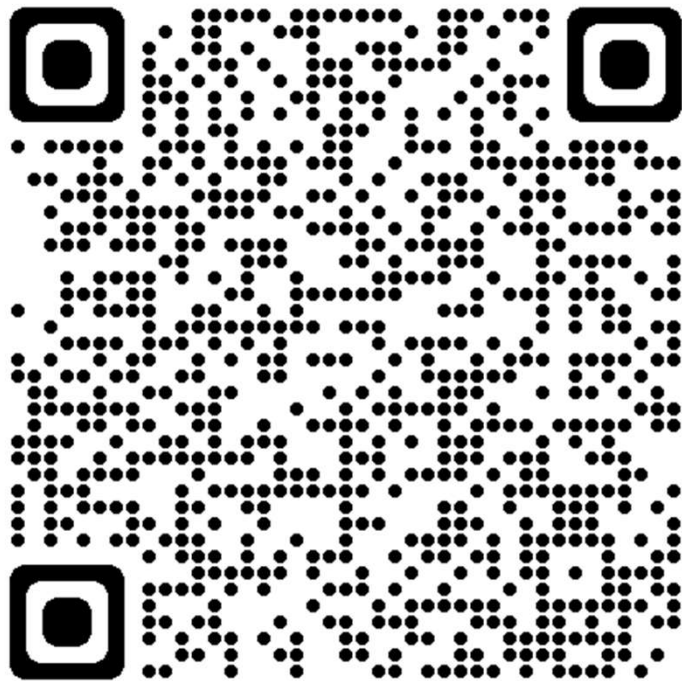
Kollegiale Lernwochen: Nutzen Sie einen gemeinsamen Lernprozess mit Ihrem Kollegium oder einem Fachteam. Wir gestalten zu jedem Themenfeld der Medienbildung Kollegiale Lernwochen (zwei Halbtage, die eine mehrwöchige Lern- und Praxisphase rahmen).

<https://schulportal.hessen.de/fortbildungen/paedagogische-tage-zur-medienbildung/>





Interessante Fortbildungen zur Weiterarbeit



<https://t1p.de/jugendmedienschutz>



<https://t1p.de/wochenplan-fortbildung>





Interessante Fortbildungen zur Weiterarbeit

Tag	Datum	Uhrzeit	Fortbildungstitel
Do.	20.11.25	19:00-20:30	Medienerziehung ist Familiensache? – Elternabende als Methode der ganzheitlichen Medienerziehung (MAH/medienblau)
Mo.	24.11.25	19:00-20:30	Positive und negative Wirkung des digitalen Medienkonsums auf Schülerinnen und Schüler (Medienanstalt Hessen / medienblau)

<https://t1p.de/wochenplan-fortbildung>





Das hat mich inspiriert.



Das möchte ich
anregen.



Diesen
Fortbildungswunsch
habe ich.

Vielen Dank für Ihr Feedback!





KMK-Strategie »Bildung in der digitalen Welt« (2016)

1. **Suchen, Verarbeiten, Aufbewahren**
2. **Kommunizieren und Kooperieren**
3. **Produzieren und Präsentieren**
4. **Schützen und sicher Agieren**
5. **Problemlösen und Handeln**
6. **Analysieren und Reflektieren**

PORTFOLIO Medienbildungskompetenz (Erlass 2017)

1. **Medientheorie und Mediengesellschaft**
2. **Didaktik und Methodik des Medieneinsatzes**
3. **Mediennutzung**
4. **Medien und Schulentwicklung**
5. **Rolle der Lehrkraft und Personalentwicklung**





PORTFOLIO Medienbildungskompetenz (Erlass Hessen 2017)

1. Medientheorie und Mediengesellschaft

Studien zu Chancen und Risiken kennen

2. Didaktik und Methodik des Medieneinsatzes

3. Mediennutzung

4. Medien und Schulentwicklung

5. Rolle der Lehrkraft und Personalarbeit

Mediensozialisation der Lernenden – Hilfestellung und Orientierung im Sinne einer medienethischen Werteerziehung, einer selbstbestimmten, aktiven, demokratischen Teilhabe





PORTFOLIO Medienbildungskompetenz (Erlass Hessen 2017)

1. Medientheorie und Mediengesellschaft
2. Didaktik und Methodik des Medieneinsatzes
3. Mediennutzung
4. Medien und Schulentwicklung
5. Rolle der Lehrkraft und Person

Reflektierter Medieneinsatz;
Lernen mit und über Medien;
mediales Angebot überlegt,
verantwortungsbewusst und in zeitlich
sinnvollem Rahmen nutzen





PORTFOLIO Medienbildungskompetenz (Erlass Hessen 2017)

1. Medientheorie und Mediengesellschaft
2. Didaktik und Methodik des Medieneinsatzes
3. Mediennutzung
4. Medien und Schulentwicklung
5. Rolle der Lehrkraft und Person

Gestaltung und Weiterentwicklung
schulischer Medienbildungs- und
Nutzungskonzepte;
Berücksichtigung neuer
Medienentwicklungen





PORTFOLIO Medienbildungskompetenz (Erl)

1. Medientheorie und Mediengesellschaft
2. Didaktik und Methodik des Medieneinsatzes
3. Mediennutzung
4. Medien und Schulentwicklung
5. Rolle der Lehrkraft und Personalentwicklung

<https://t1p.de>

Eigene Bewertungen und Haltungen kritisch reflektieren

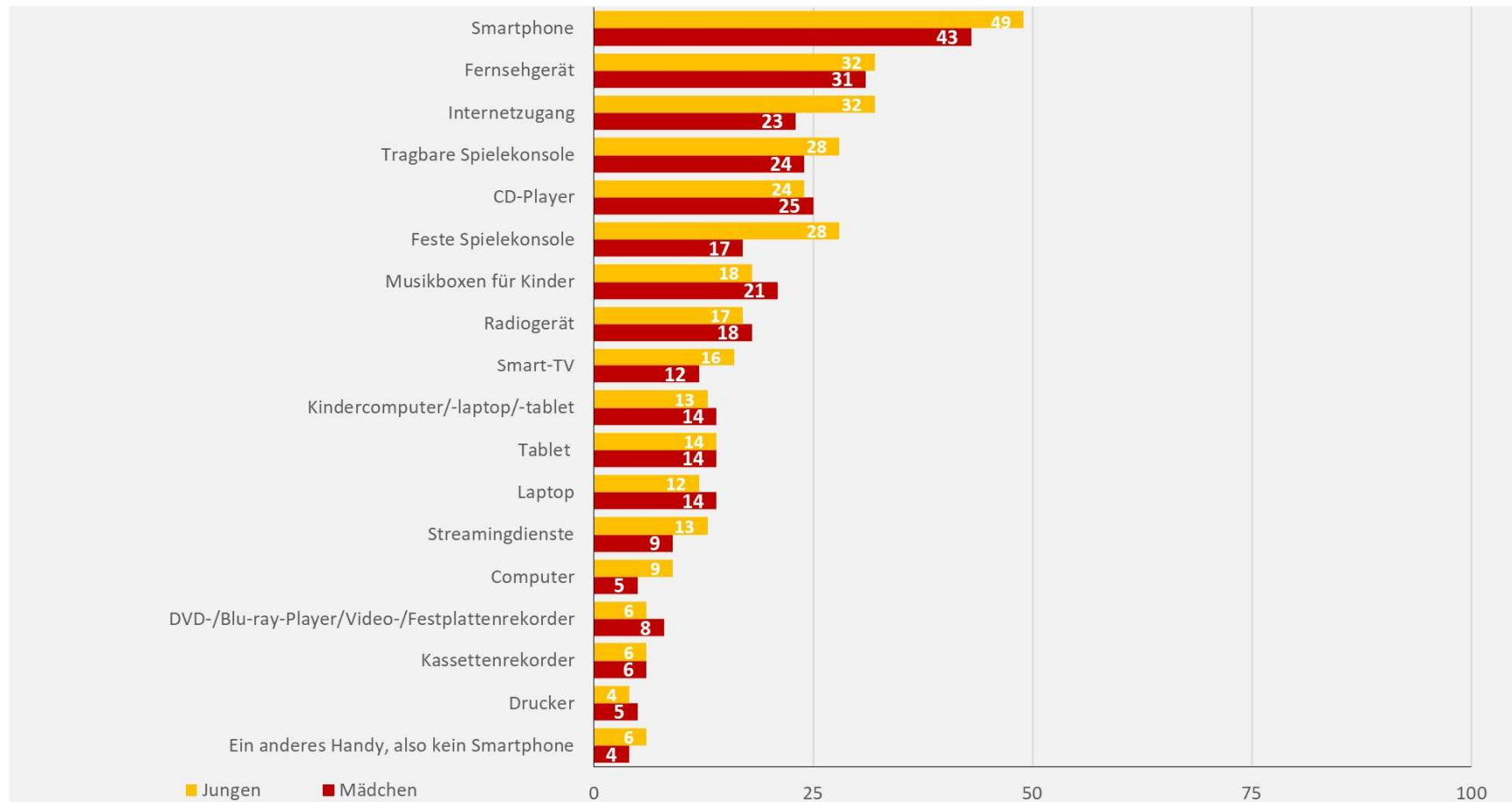
Auseinandersetzung mit den Entwicklungen in der Medienwelt; Chance zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung im Sinne einer zeitgemäßen Lehrerrolle



STUDIENLAGE – WAS SAGT DIE FORSCHUNG

Gerätebesitz der Kinder

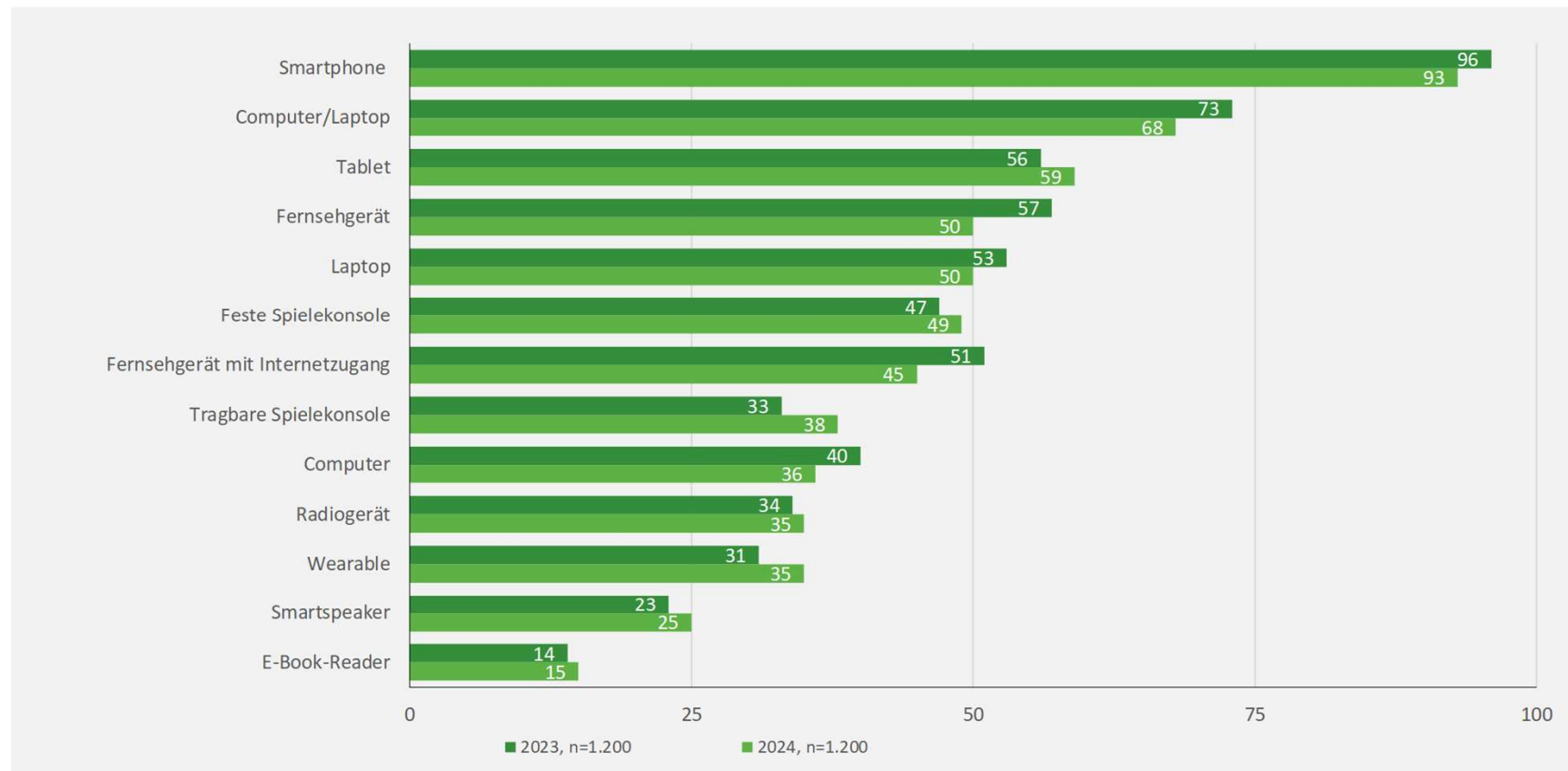
- Angaben der Haupterzieher*innen -



Quelle: KIM 2024, Angaben in Prozent, Nennung ab 5 Prozent (Gesamt), Basis: alle Haupterzieher*innen, n=1.225

STUDIENLAGE – WAS SAGT DIE FORSCHUNG

Gerätebesitz Jugendlicher 2024 – Vergleich 2023 - Auswahl -



Quelle: JIM 2023, JIM 2024, Angaben in Prozent, Basis: alle Befragten, n=1.200



Leitung Fortbildung Medienbildung, LA II.3-3

Ulrike Linz

ulrike.linz@kultus.hessen.de

Abwesenheitsvertretung Sachgebietsleitung, LA II.3-3

Margot Kurella

margot.kurella@kultus.hessen.de





Leitung Dezernat Medien, LA II.3

Ingo Antony

ingo.antony@kultus.hessen.de

Stellvertretende Leitung Dezernat Medien, LA II.3

Markus Pleimfeldner

markus.pleimfeldner@kultus.hessen.de

